

## **Satzung**

des Vereins

„Förderverein Grundschule Munkbrarup e.V.“

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Munkbrarup e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Munkbrarup.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben ausschließlich und unmittelbar auf der Basis der Gemeinnützigkeitsverordnung zu unterstützen. Dies geschieht im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Aufgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **Mitgliedschaft und Einkünfte**

5. Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres und durch Ausschluss bei rechtswidrigem Verhalten.
7. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - a) den Beiträgen der Mitglieder
  - b) Spenden Dritter
  - c) den Erträgen des Vereinsvermögens

### **Organe des Vereins**

8. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Schriftführerin / dem Schriftführer und der Kassenwartin / dem Kassenwart. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung berechtigt.
9. Der Vorstand bestimmt über Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule. Über Einzelmaßnahmen, die höher als 1000 € sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

10. Die Amtszeit von Vorstand und Rechnungsprüfern beträgt 2 Jahre.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsboten und durch Aushang in der Schule zu veröffentlichen. Der öffentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der/des Vorsitzenden, der Kassenwartin / des Kassenwartes und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes und
- d) die Wahl der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Solange die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Amtsinhabern durchgeführt. Die Schriftführerin / der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzung ein Protokoll an, das von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Drittel der Mitglieder diese beantragen.
13. Die Stimmübertragung ist nur bei Mitgliederversammlungen durch schriftliche Vollmacht möglich. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht erhalten.
14. Für den Beschluss von Satzungsänderungen, ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
15. Satzungsänderungen, die im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister oder mit der Gemeinnützigkeitsanerkennung beim Finanzamt stehen, kann der Vorstand selbständig und ohne die in 14. stehenden Mehrheiten durchführen.

### **Auflösung des Vereins**

16. Im Falle der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.